

95. Wird durch den Verkauf unter Eigentumsvorbehalt der Käufer ohne weiteres Bevollmächtigter des Verkäufers im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. a. F.?

II. Straffenat. Urtr. v. 20. September 1934 g. B. 2 D 1392/33.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen Untreue bestehen rechtliche Bedenken. Das angefochtene Urteil geht offenbar von folgendem Sachverhalt aus: Die GmbH. hat durch den Angeklagten und seine Ehefrau, ihre Geschäftsführer, das Holz von M. zu einem bestimmten Preise fest gekauft; sie war auch befugt, das Holz aus eigenem Rechte weiterzuerkaufen; sie mußte nur bis zum Weiterverkauf den Eigentumsvorbehalt M.'s an dem Holze beachten und von dem beim Weiterverkauf erzielten Erlöse einen Betrag, der dem für den betreffenden Posten M. etwa noch geschuldeten Einkaufspreis

gleichsam, als dessen Eigentum anerkennen, für M. verwahren und je bei Fälligkeit des nächsten Wechsels an M. abführen. Wenn die GmbH. derart Käuferin des Holzes und Schuldnerin des Kaufpreises war, so waren ihre Geschäftsführer — auch bei den angegebenen Vertragsbedingungen und der ihnen obliegenden Verwahrung fremden Geldes für M. — nicht ohne weiteres dessen Bevollmächtigte im Sinne des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB. a. F., weil sie zu ihm nicht in einem Vertrauensverhältnis standen, durch das sie zu seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung gegenüber Dritten ermächtigt gewesen wären. (Vgl. die Ausführungen des erkennenden Senats zu einem ähnlichen Fall im Urteil RGSt. Bd. 63 S. 334.)

Untreue nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 BörsenG. scheidet schon deshalb aus, weil die als Geschäftsführer der GmbH. handelnden Angeklagten nicht Kaufleute gewesen sind (RGSt. Bd. 63 S. 251, 255).

Mit der Verfügung, die der Geschäftsführer einer GmbH. namens der Gesellschaft und zu ihrem Nutzen über eine fremde Sache trifft, eignet er die Sache regelmäßig auch nicht sich zu; er kann dann nicht wegen Unterschlagung verurteilt werden (RGSt. Bd. 67 S. 266). Daß hier einer der in diesem Urteil angedeuteten Ausnahmefälle vorgelegen hätte, ist den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen.